

II-3126 - II-3140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
Nr. 1572/J - 1586/J des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E
1988-02-16

der Abgeordneten HAIGERMOSEN, EIGRUBER

an den Bundeskanzler *)

betreffend Vorbereitungen zur Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt

1992 soll der Europäische Binnenmarkt verwirklicht sein. Aufgrund seiner Größe und der jetzt schon sehr engen Verflechtung der österreichischen Wirtschaft wird Österreich diesen Markt nicht ignorieren können, sondern alles tun müssen, um an diesem Binnenmarkt teilzunehmen. Auf welche Art und Weise, darüber gibt es von Spitzengesetzgebern der Koalitionsparteien verschiedene Ansichten und Aussagen, die von "warten wir ab, wie sich dieser Binnenmarkt entwickelt" bis zu "Vollbeitritt ist unumgänglich" reichen. Wie auch immer, der österreichische Gesetzgeber wird nicht umhin kommen, zahlreiche österreichische Normen den Normen der EG anzupassen, will Österreich nicht ins wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Eck gedrängt werden. (Ohne Vollbeitritt wird Österreich aber kein Mitspracherecht beim Erstellen von EG-Normen haben, sondern muß diese wohl oder übel voraussichtlich zum Großteil übernehmen und gibt dadurch einen Teil seiner Souveränität auf.) Diese Angleichung der Normen wird nicht plötzlich erfolgen können, sondern bedarf gewissenhafter Vorbereitung.

Aus diesem Grunde richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die folgende

A n f r a g e :

1. Was hat das Bundeskanzleramt, seit Sie Regierungsmitglied sind, unternommen, um Österreich "EG-reif" zu machen?
2. Was werden Sie bzw. Ihr Ressort in nächster Zeit diesbezüglich tun?
3. Wurden insbesondere Normen, für deren Vollzug Ihr Ressort verantwortlich ist, auf EG-Konformität überprüft?
4. Wenn nein, werden Sie eine derartige Überprüfung anordnen?
5. Halten Sie eine Angleichung von österreichischen Normen an EG-Normen in Ihrem Ressortbereich überhaupt für notwendig?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Vereinbarungen, Verträge, etc., die Ihren Ressortbereich betreffen, bestehen zwischen Österreich und den EG?

*) erging auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO Abstand genommen.